



STADT STEIN AM RHEIN

**An die
Mitglieder des Einwohnerrates
der Stadt Stein am Rhein**

Antrag an den Einwohnerrat, Sitzung vom 17. Juni 2011

**Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker:
Anpassung Heimreglement, Nachvollzug der gesetzlichen Vorgaben
Orientierung über Leistungsauftrag und Vertrag der Gemeinden Ramsen, Thayn-
gen und Stein am Rhein betr. Aufnahmebedingungen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten vorliegend Bericht und Antrag zur Anpassung der kommunalen Rechtsgrundlagen aufgrund der geänderten Bundes- und Kantongesetzgebung im Bereich der Altersbetreuung und Pflege.

Bund und Kanton regeln in den nachstehend genannten Gesetzen und Verordnungen den Bereich der Krankenpflege und der Altersbetreuung:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18.03.1994 (KVG, SR 832.10)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29.09.1995 (KLV; SR 832.112.31)
- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 02.07.2007 (AbPG, SHR 813.500)
- Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 10.02.2009 (AbPV, SHR 813.501)
- Altersleitbild für den Kanton Schaffhausen vom 31.01.2006
- Betriebsbewilligung des Departementes des Innern vom 12.12.2002

Sachverhalt

Gemäss den Übergangsbestimmungen AbPV vom 10.02.2009 (Art. 35ff) haben die Gemeinden Entwürfe der Versorgungsplanung sowie die Leistungsaufträge bis Ende 2009 einzureichen. Die Frist wurde mehrfach verlängert, und ist bereits per Ende 2010 ausgelaufen. Der Kanton tolerierte die weitere Verzögerung, da zeitgleich die Arbeiten für die Spitex-Zusammenführung erfolgten.

Im Zusammen mit dem Abschluss des Leistungsauftrags sowie des Vertrags betreffend die Aufnahmebedingungen in den gemeindeeigenen Heimen der Vertragspartner Ramsen, Thayngen und Stein am Rhein ist eine Anpassung des Reglements über das Alters- und Pflegeheim vom 07.12.2007 unabdingbar.

Änderungen des Reglements

Neben den redaktionellen Änderungen sind besonders zu erwähnen

Art. 4

Gemäss Art. 6 AbPG vom 02.07.2007 umschreiben die Gemeinden die Aufgaben von Heimen und Diensten im Rahmen von Leistungsaufträgen.

Im kommunalen Reglement ist diese Grundlage zu erwähnen, was in Art. 4 geschieht.

Art. 5 Abs. 4

Gemäss Art. 6 Abs. 2 lit d) AbPG sowie dem Leistungsauftrag zwischen der Stadt Stein und dem Alters- und Pflegeheim (APH) bietet das Heim teilstationäre und temporäre Betreuung an.

Die Regelung in solchen Fällen erfolgt gesondert und braucht daher eine eigene rechtliche Grundlage.

Art. 8

Dieser Artikel weist explizit auf Leistungen gemäss Leistungsauftrag hin.

Die Leistungen wie in Art. alt 8 beschrieben sind – so die Ansicht des Gesetzgebers und des Stadtrates – besser in einem Leistungsauftrag festzuschreiben als im Reglement.

Da bisher in den rechtlichen Regelungen das Element „Leistungsauftrag“ fehlte, wurden Leistungen im Reglement festgehalten.

Alt Art. 9

siehe Erläuterung zu Art. 8

Leistungsauftrag

Im Leistungsauftrag zwischen der Stadt Stein am Rhein und dem Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker sind die Ziele und die zu erbringenden Leistungen definiert. Sie sind im Wesentlichen durch kantonales Recht vorgegeben. Dies betrifft im Besonderen die Leistungen gemäss III.), Punkte 1., 2., 3. und 5.

Der Leistungskatalog kann bei Änderung von übergeordneten Grundlagen und – sofern die Umstände dies erfordern – ohne Reglementsänderung situationsgerecht angepasst werden.

Vertrag zwischen den Gemeinden Ramsen, Thayngen und Stein am Rhein betreffend Aufnahmebedingungen

Gemäss Art. 12 AbPV stellen die Gemeinden in gegenseitiger Absprache geeignete Angebote in den Bereichen der teilstationären und der befristet stationären Betreuung, der geschützten Wohnplätze für Personen mit Demenz sowie der Plätze für die Palliativpflege sicher.

Gestützt auf § 13 der Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV) des Kantons Schaffhausen sind die Heime in den Heimträgergemeinden verpflichtet, Betagte mit ausgewiesenem stationärem Betreuungsbedarf innert 30 Tagen einen geeigneten Heimplatz anzubieten.

Das APH Stein am Rhein kann – gemäss den kantonalen Normen – zu wenig Plätze anbieten. Mit Abschluss dieses Vertrags verpflichten sich die drei Vertragsgemeinden, sich bei knappem Platzbedarf gegenseitig auszuhelfen. Der Abschluss dieses Vertrags ist notwendig und sichert bei kurzfristigen Engpässen die Zuweisung eines Heimplatzes.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage mit Angaben und Erläuterungen zur Anpassung des kommunalen Rechts in Bezug auf das Alters- und Pflegeheim an die übergeordneten Gesetze.

Er dankt Ihnen für die wohlwollende Prüfung des Antrags und für die Genehmigung des überarbeiteten Reglements über das Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker sowie für die Kenntnisnahme des Leistungsauftrags und des Vertrags zwischen den Gemeinden Ramsen, Thayngen und der Stadt Stein am Rhein.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 10 lit. d) der Gemeindeverfassung vom 21. März 2003.

Antrag

Der Einwohnerrat genehmigt das teilrevidierte Reglement über das Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker und nimmt Kenntnis vom Leistungsauftrag an das Alters- und Pflegeheim sowie vom Vertrag über die Aufnahmebedingungen zwischen den Gemeinden Ramsen, Thayngen und der Stadt Stein am Rhein.

Stein am Rhein, 25. Mai 2011

Freundlich grüsst

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Franz Hostettmann

Stephan Brügel

Beilagen

- Reglementsentwurf über das Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker, Stein am Rhein vom 07.12.2007 (Änderung vom 17.06.2011)
- Leistungsauftrag der Stadt Stein am Rhein an das Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker vom 17.06.2011
- Vertrag betreffend die Aufnahmebedingungen in den gemeindeeigenen Heimen der drei Vertragspartner Gemeinde Ramsen, Gemeinde Thayngen, Stadt Stein am Rhein